

Sitzungsvorlage

Nr. 2017/798

Beschlussvorlage

FFH-Gebiet 247 "Jeetzelsystem mit Quellwäldern" - hier: Verfahrensänderung

Kreisausschuss	11.12.2017	TOP	6
----------------	------------	-----	---

Kreistag	18.12.2017	TOP	18
----------	------------	-----	----

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Ausweisung des FFH-Gebietes 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ in folgenden zwei Schutzgebietsverordnungen (Abgrenzung siehe Beikarte zur Vorlage):

1. Die westlichen Teile (Mühlenbäche, Quellwälder und Zuflüsse, bis zum Beginn der Bedeichung) werden als Naturschutzgebiet gesichert.
2. Der Ostteil des FFH-Gebietes (Alte Jeetzel und restliche Gewässer, ab Beginn der Bedeichung) wird als Geschützter Landschaftsbestandteil gesichert.

Darüber hinaus nimmt der Kreistag zur Kenntnis, dass diese Schutzgebietsverfahren, abweichend zu den bisherigen Schutzgebietsverfahren, ggf. nur über das rein gesetzlich vorgeschriebene Unterschutzstellungsverfahren zur Einhaltung des vom Niedersächsischen Umweltministerium (NMU) vorgegebenen Zeitplans umgesetzt werden müssen.

Sachverhalt:

Das FFH-Gebiet 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ umfasst unter anderem nahezu alle nennenswerten Vorfluter sowohl östlich als auch westlich der Jeetzel sowie die alte und neue Jeetzel selbst. Im östlichen Teil des FFH-Gebietes 247 handelt es sich größtenteils um künstlich hergestellte, eingedeichte Gewässer (Jeetzelkanal und die östlich zufließenden Entwässerungskanäle), die ursprünglich zum Zwecke der Landentwässerung und des Hochwasserschutzes hergestellt wurden. Der westliche Teil des Gebietes umfasst die Mühlen- und Quellbäche sowie ca. 153,77 ha Wald mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0, 91D0, 9110, 9130, 9160 und 9190. Diese Bereiche sind naturnah ausgeprägt und Lebensraum wertgebender FFH-Arten.

Durch die Starkregenereignisse im Sommer 2017 traten erstmals Vernässungen von landwirtschaftlichen und anderen Flächen in diesem Gebiet in einem so massiven Umfang auf, wie der Landkreis sie seit dem wasserwirtschaftlichen Ausbau in den 1950/1960er Jahren noch nicht erlebt hat. Für die Aufrechterhaltung des oben beschriebenen Entwässerungssystems werden seitens der Wasserwirtschaft noch heute jährlich Millionenbeträge aufgewandt. Sie sind Grundlage der heutigen Landbewirtschaftung.

Parallel dazu wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises das Unterschutzstellungsverfahren des FFH-Gebietes 247 „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“ in den Sommermonaten vorangebracht. Das FFH-Gebiet 247 „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“ ist in dem der EU gemeldeten Umfang durch Verordnung bis zum 31.12.2018 hoheitlich zu sichern. Mit Kreistagsbeschluss vom 20.06.2016 sollte diese hoheitliche Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) erfolgen.

Beide Ereignisse machten einerseits deutlich, dass es sich bei diesem FFH-Gebiet um ein ganz besonderes Gebiet aus wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher aber auch naturschutzfachlicher Sicht handelt, das nicht mit den bisher durchgeführten Unterschutzstellungsverfahren im Rahmen von Natura 2000 vergleichbar ist. Andererseits zeigen die Regenereignisse aus den Sommermonaten auch, dass an einigen Stellen wasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf besteht, den es jetzt zunächst durch die untere Wasserbehörde zu analysieren gilt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine nennenswerte Rücknahme der Gewässerunterhaltung oder des Hochwasserschutzes nicht möglich

ist, ohne in irgendeiner Form für die wirtschaftlichen Folgen aufzukommen. D.h. Hochwasserschutz und Landentwässerung müssen uneingeschränkt gewährleistet und mit den naturschutzfachlichen Interessen in Einklang gebracht werden, da diese wirtschaftliche Existenzgrundlage wesentlicher Bevölkerungsteile des Landkreises sind.

Vor Sicherung des Gebietes durch Verordnung wird es zeitlich jedoch nicht realisierbar sein, die zielführenden, notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu ermitteln.

Aus diesen vorab dargestellten Gründen des erforderlichen Abstimmungsbedarfes, aber auch der zeitlich engen Begrenzung durch Natura-2000 und das anhängige EU-Vertragsverletzungsverfahren wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Grundsätzlich bestand immer die Möglichkeit das FFH-Gebiet 247 als Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) zu sichern. Dies wurde vom Kreistag am 24.06.2014 auch so beschlossen. Aufgrund nachfolgender rechtlicher Entwicklungen – Erschwernisausgleich in Wald und Grünland nur in NSG möglich – und unter Berücksichtigung organisatorischer Möglichkeiten, wurde mit Beschluss vom 20.06.2016 durch den Kreistag die Unterschutzstellung des gesamten Gebietes als NSG beschlossen.

Um sowohl den naturschutzfachlichen als auch den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen gerecht werden zu können, ist die Teilung des Gesamtgebietes in einen Teil NSG und einen Teil GLB wie folgt, und aus der beigefügten Karte ersichtlich, erforderlich:

Die westlichen Teile (Mühlenbäche, Quellwälder und Zuflüsse, bis zum Beginn der Bedeichung) werden als NSG hoheitlich gesichert. Der Ostteil des FFH-Gebietes (Alte Jeetzel und restlichen Gewässer, ab Beginn der Bedeichung) wird als GLB hoheitlich gesichert. Nach § 29 (1) BNatSchG sind GLB geeignet zur hoheitlichen Sicherung bestimmter Landschaftsbestandteile – hier Gewässer. Die Teilung des FFH-Gebietes in zwei unterschiedliche Schutzgebietskategorien löst aus, dass zwei eigenständige Verordnungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung können die Verordnungsverfahren vermutlich nur noch rechtzeitig abgeschlossen werden, wenn verwaltungsseitig bei Bedarf auf die gesetzlich notwendigen Verfahrensschritte abgestellt werden kann. Die für das Verfahren beschlossene Bürgerinformationsveranstaltungen kann bereits jetzt zeitlich nicht mehr realisiert werden. Ob auf weitere Verfahrensschritte, über die gesetzlich notwendigen Verfahrensschritte hinaus, verzichtet werden muss, kann erst nach Beschluss über diese Vorlage und der dann aufzustellenden Zeitplanung abgeschätzt werden.

Anlagen:

Übersichtskarte
